

19. Ist eine ohne Einwilligung der Landeszentralbehore in das Grundbuch eingetragene Inhaltsanderung bei einer Hypothek in auslandischer Wahrung sachlich-rechtlich unwirksam?

Verordnung uber die Eintragung von Hypotheken in auslandischer Wahrung vom 13. Februar 1920 (RGBl. S. 231) § 3.

V. Zivilsenat. Urf. v. 28. Februar 1938 i. S. R. (Bekl.) w. B. LebensversicherungsAG. (Rl.). V 157/37.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Fur die Klagerin, eine schweizerische Aktiengesellschaft, lasteten auf einem Grundstuck, als dessen Eigentumer nach dem Verzicht des fruheren Eigentumers F. seit dem 31. Marz 1936 der Beklagte eingetragen ist, zwei zu $4\frac{5}{8}\%$ verzinssliche Darlehenshypotheken, die sich Ende 1914 auf zusammen noch 485 000 M. beliefen. Beide Hypotheken waren am 19. Oktober 1923 gelost worden; gleichzeitig mit der Losung war fur die Klagerin eine Grundschuld von 598 732,50 Schweizer Franken nach Magabe der deutsch-schweizerischen Goldhypotheken-Abkommen vom 6. Dezember 1920 (HauptA.) und 25. Marz 1923 (ZusA.) eingetragen worden. Der Zinssatz dieser Grundschuld wurde gema Art. 19b, 20, 21 ZusA. festgesetzt und im Grundbuche vermerkt.

In einer Vereinbarung vom 28. November/5. Dezember 1930 waren die Klagerin und der damalige Eigentümer J. dahin ubereingekommen, da die Grundschuld vom 1. Januar 1931 ab nicht mehr nach den Vorschriften der Art. 19 flg. Zusl., sondern zum festen Satz von $4\frac{5}{8}\%$, unabhangig vom Reinertrage des Grundstucks, verzinst werden sollte; zugleich waren die Falligkeitsbedingungen fur die Zinsen und das Kapital neu geregelt worden; im ubrigen sollte die Grundschuld weiter den Staatsvertragen vom 6. Dezember 1920 und 25. Marz 1923 unterliegen. Der Inhalt dieser Vereinbarung war bewilligungs- und antragsgema am 16. Dezember 1930 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf eine Anregung des Beklagten vom 27. April 1936 wurde am 6. Mai 1936 gegen die Eintragung vom 16. Dezember 1930 gema § 53 Abs. 1 Satz 1 GBD. von Amts wegen ein Widerspruch im Grundbuch bemerkt, weil diese Eintragung ohne die im § 3 der Verordnung vom 13. Februar 1920 uber die Eintragung von Hypotheken in auslandischer Wahrung erforderliche Einwilligung der Landeszentralbehorde erfolgt war. Die auf Loschung des Widerspruchs gerichtete Beschwerde der Klagerin wurde vom Landgericht am 25. Juni 1936 zuruckgewiesen. Die weitere Beschwerde der Klagerin hatte Erfolg. Das Kammergericht ordnete durch Beschlu vom 15. Oktober 1936 (abgedruckt unter dem Datum des 29. Oktober 1936 in JZG. Bd. 14 S. 365 Nr. 99 und in JW. 1937 S. 641 Nr. 30) die Loschung des Widerspruchs an. Die Loschung erfolgte am 7. November 1936.

Die Klagerin verlangt nunmehr mit der dinglichen Grundschuldklage, da der Beklagte ihr fur die Jahre 1933 bis 1935 aus dem Grundstuck $4\frac{5}{8}\%$ Zinsen des inzwischen auf 524662,50 Schweizer Franken ermaigten Grundschuldkapitals zahle. Nach ihrer Berechnung hat sie unter Abzug bereits empfangener 17320,79 Schweizer Franken fur die genannte Zeit noch eine Restzinsforderung von 55074,80 Schweizer Franken.

Beide Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Die Revision des Beklagten fuhrte zur Aufhebung und Zuruckverweisung an das Berufungsgericht.

Grunde:

Beide Vorinstanzen gehen, dem kammergerichtlichen Beschlu vom 15. Oktober 1936 beitreten, davon aus, da die Vereinbarung vom 28. November/5. Dezember 1930 zwischen der Klagerin und J.

verbindlich war. Sie bezahen aber auch die dingliche Bindung des Beklagten an diese Vereinbarung kraft ihrer Eintragung in das Grundbuch vom 16. Dezember 1930. Sie fuhren zwar aus, da die Eintragung nicht durch die Art. 5, 13 Zuzf. der Genehmigungspflicht nach § 3 Bo. vom 13. Februar 1920 entruckt gewesen sei, meinen aber, der Mangel der Genehmigung habe lediglich eine Ordnungswidrigkeit dargestellt, die der Rechtswirksamkeit der Eintragung nicht entgegenstehe.

Diese Begrundung halt der von der Revision erbetenen Nachprufung nicht stand. Richtig ist, da die Zinsvereinbarung vom Jahre 1930 rechtlich eine Inhaltsanderung der in auslandischer Wahrung eingetragenen Grundschuld herbeifuhren sollte, gleichviel ob sie wirtschaftlich auf eine wesentliche Neubelastung des Grundstucks abzielte oder nicht. Richtig ist ferner, da die zu dieser Inhaltsanderung erforderliche Eintragung nicht unter die Art. 5, 13 Zuzf. fiel, sondern der Einwilligung der Landeszentralbehorde gema § 3 Abs. 1 Bo. vom 13. Februar 1920 bedurfte (vgl. Geiler-Pfefferle Die Schweizerischen Goldhypotheken in Deutschland S. 193 unter f, auch S. 194 oben). Nicht beizupflichten ist aber der Ansicht, da der Mangel der behordlichen Einwilligung auf die Gultigkeit der Eintragung keinen Einflu gehabt habe.

Die Frage, wie eine ohne die behordliche Zustimmung nach den §§ 1, 3 Bo. vom 13. Februar 1920 vorgenommene Grundbucheintragung rechtlich zu beurteilen sei, ist hochstrichterlich bis zu dem vorliegenden Einzelfall noch nicht entschieden worden. Drei Losungsmoglichkeiten sind denkbar. Alle drei werden im Schrifttum vertreten:

1. Die erste Ansicht nimmt an, die ohne behordliche Zustimmung erfolgte Eintragung sei sachlich-rechtlich nichtig, weil sie nach ihrem Inhalt unzulassig sei; sie musse daher gema § 53 (§ 54) Abs. 1 Satz 2 BGB. von Amts wegen gelost werden. Diese Ansicht vertritt der in JW. 1923 S. 193 Nr. 2 abgedruckte Beschlu des Landgerichts Dortmund, dem das Erluterungsbuch zu den wirtschaftlichen Nebengesetzen des BGB. von Warnerer-Buchwald beipflichtet (S. 180).

2. Die zweite Meinung geht dahin, die ohne behordliche Einwilligung vorgenommene Eintragung sei zwar nicht inhaltlich unzulassig, aber sachlich-rechtlich unwirksam, weil der Hypothek ein materielles Entstehungserfordernis fehle. Das Grundbuchamt habe

also unter Gesetzesverletzung eine Eintragung vorgenommen, durch die das Grundbuch unrichtig geworden sei, indem es eine in Wirklichkeit nicht bestehende Hypothek als vorhanden ausweise. Folglich musse ein Amtswiderspruch nach § 53 (§ 54) Abs. 1 Satz 1 GBD. eingetragen werden. Von dieser Meinung scheint das Erluterungsbuch von Staudinger-Rohrer (BGB. 10. Aufl. Bd. III 2 § 1115 Anm. 22 S. 1070) auszugehen, wenn es der nachtraglich erteilten staatlichen Zustimmung „heilende Kraft“ zuspricht. Auf denselben Rechtsboden haben sich bei der Bearbeitung des vorliegenden Falles gestellt das Grundbuchamt bei seiner Eintragung vom 6. Mai 1936 und das Landgericht im Beschlusse vom 25. Juni 1936.

3. Die dritte Ansicht halt die ohne behordliche Zustimmung bewirkte Eintragung zwar fur ordnungswidrig, aber weder fur inhaltlich unzulassig noch fur sachlich unwirksam. Sie mist der Eintragung trotz des Genehmigungsmangels volle materielle Wirkung bei und schaltet demgema den § 53 (§ 54) GBD. ganzlich aus. Diese Auffassung vertritt Predari (bei Gruch. Bd. 67 S. 226 flg.). Ihm sind beigetreten Cammerer (in der Zeitschrift fur Rechtspflege in Bayern 1924 S. 1) und die Erluterungsbucher von Pland-Strecker (BGB. 5. Aufl. Bd. III 2 § 1115 Anm. 3b S. 995), Guthe-Triebel (GBD. 6. Aufl. Bd. I § 28 Anm. 16) und Hesse-Saage-Fischer (GBD. § 28 Anm. IV 5). Bei der Bearbeitung des vorliegenden Falles haben sich auf diesen Standpunkt gestellt der kammergerichtliche Beschlu vom 15. Oktober 1936 und die Urteile der beiden Vorinstanzen.

Der erkennende Senat hat sich der zweiten Ansicht angeschlossen, und zwar aus folgenden Erwagungen:

Die erste Meinung geht zu weit. Sie beruht auf dem Gedanken, da die Eintragung einer Hypothek in ausländischer Wahrung bis zum Erlass der Verordnung vom 13. Februar 1920 nicht nur gegen formelles Grundbuchrecht (§ 28 Satz 2 GBD.), sondern auch gegen das materielle Niegenenschaftsrecht, namlich den Bestimmtheitsgrundsatz der §§ 1113, 1115 BGB. verstoen habe. Ob dieser Gedanke richtig ist, mag zweifelhaft sein. Er wird abgelehnt von Pland-Strecker (a. a. O. S. 994) und Hesse-Saage-Fischer (a. a. O.), die meinen, da das Recht des Burgerlichen Gesetzbuchs, wenn es fur die Hypothek einen bestimmten Geldbetrag vorschreibe, zwischen inlandischem und ausländischem Geld nicht unterscheide. Die Gegenmeinung vertritt z. B. Schlegelberger (bei Gruch. Bd. 71 S. 466 flg.), der in

der Zulassung der Valutahypothek durch die Verordnung vom 13. Februar 1920 nicht nur einen Einbruch in das formale Grundbuchsrecht, sondern begrifflich auch die Preisgabe des im materiellen Liegenschaftsrecht (§ 1113 BGB.) festgelegten Bestimmtheitsgrundsatzes in Ansehung des Erfordernisses der Eintragung eines festen Geldbetrages erblickt. Dieser grundsatlichen Frage braucht jedoch hier nicht naher nachgegangen zu werden. Denn auch wenn man der ersten Ansicht insoweit folgen und bis zum Februar 1920 die Eintragung einer Hypothek in ausländischer Wahrung an den zwingenden Vorschriften des sachlichen Liegenschaftsrechts scheitern lassen wollte, so hat sich doch jedenfalls mit der Verordnung vom 13. Februar 1920 die Gesetzeslage so verandert, da fortan unter der Geltung dieser Verordnung von einer sachlich-rechtlichen Unzulassigkeit der Valutahypothek nicht mehr gesprochen werden konnte. Eine solche Hypothek war vielmehr nunmehr grundsatlich zulassig geworden, und wenn der Gesetzgeber ihre Eintragung an eine behordliche Zustimmung knupfte, so durfte daraus nicht gefolgert werden, da die ohne Zustimmung erfolgte Eintragung nach materiellem Recht inhaltlich unzulassig und deshalb nach formellem Recht ohne weiteres von Amts wegen zu loschen sei. Das Landgericht Dortmund hat in JW. 1923 S. 193 Nr. 2 den Begriff der „inhaltlich unzulassigen“ Eintragungen uberspannt. Die Verordnung vom 13. Februar 1920 hat nicht die Valutahypothek fur grundsatlich unzulassig geblieben und fur nur ausnahmsweise (namlich bei staatlicher Einwilligung) eintragungsfahig erklart, sondern sie hat einer solchen Hypothek grundsatlich die Eintragungsfahigkeit zugesprochen und nur die Eintragung im Einzelfall an gewisse sonst nicht vorgeschriebene Voraussetzungen, insbesondere die Staatszustimmung, gebunden. Der Mangel dieser Voraussetzungen darf aber nicht zu dem Schlusse fuhren, die eingetragene Hypothek sei uberhaupt nicht „eintragungsfahig“ gewesen.

uberschagt somit die erste Ansicht die Folgen des Fehlens der behordlichen Zustimmung, so werden sie von der dritten unterschagt. Es geht nicht an, in dem Mangel der gesetzlich vorgeschriebenen Einwilligung der Landeszentralbehorde zur Eintragung einer Hypothek in ausländischer Wahrung oder einer Inhaltsanderung bei einer solchen Hypothek nur eine fur die sachliche Wirksamkeit der Eintragung belanglose bloe Ordnungswidrigkeit zu sehen. Die Vertreter der dritten Meinung nehmen zum Ausgangspunkt ihrer

Betrachtung die Vorschrift des § 28 Satz 2 OBD. Sie betonen, da diese Vorschrift (trotz ihrer fur das Gegenteil sprechenden Fassung) keine zwingende Rechtsnorm, sondern nur eine Ordnungsvorschrift darstelle. Das ist richtig und allgemein anerkannt (Guthe-Triebel a. a. O. § 28 Anm. 2; Komm. von RGR. 8. Aufl. Bd. 3 § 1115 Anm. 4 S. 512; Bland-Strecker a. a. O. § 1115 Anm. 3 S. 987). Nicht bestreiten last sich ferner, da die Verordnung vom 13. Februar 1920 in ihren §§ 1, 3 den Grundsatz des § 28 Satz 2 OBD. durchbrochen hat. Damit ist aber noch keineswegs gesagt, da diese Durchbrechung den Gehalt der §§ 1, 3 der Verordnung erschopfe und da insbesondere die Aufstellung des staatlichen Einwilligungszwangs keine neue sachlich-rechtliche Begrundungsvoraussetzung fur die Valutahypothek geschaffen habe. Die Frage, ob die Staatszustimmung vom Gesetzgeber nur als formelles, sachlich belangloses Erfordernis fur das Grundbuchverfahren oder aber als materielles Erfordernis fur die gultige Entstehung der Hypothek gedacht war, last sich nicht allein vom § 28 Satz 2 OBD. und von seiner Rechtsnatur her losen, sondern nur durch erschopfende Betrachtung der Fassung, des Sinnes und des Zwecks der Verordnung vom 13. Februar 1920 selbst beantworten. Eine solche Betrachtung ergibt nun aber, da der Gesetzgeber von 1920 das Erfordernis der staatlichen Einwilligung als sachlich-rechtliche Voraussetzung fur die wirksame Begrundung einer Hypothek in auslandischer Wahrung und fur eine Inhaltsanderung bei ihr angesehen hat.

Die Fassung des § 3 Abs. 1 Wo. („ist . . . erforderlich“) spricht auf den ersten Blick fur eine sachlich-rechtliche Norm. Bloe Ordnungsvorschriften pflegt der Gesetzgeber anders zu fassen. Weniger deutlich ist die Fassung des § 1. Nun ware es allerdings, wie das Kammergericht mit Recht ausgefuhrt hat, ein kaum annehmbares Ergebnis, wenn man die staatliche Einwilligung im § 1 geringer bewerten wollte als im § 3, wenn man also den Mangel dieser Einwilligung bei der Begrundung der Hypothek nur als Verletzung einer Ordnungsvorschrift, bei der Inhaltsanderung aber als Verletzung einer sachlich-rechtlichen Norm ansahe. Dieses Ergebnis wird aber gerade dann zwanglos vermieden, wenn man sagt: Spricht schon die klare Fassung des § 3 bei einer Inhaltsanderung fur den sachlich-rechtlichen Charakter der Staatszustimmung, so liegt es um so naher, die insoweit undeutliche Fassung des § 1 bei der Begrundung der Hypothek erst recht

ebenjo auszulegen. Der Schlu vom klar gefaten § 3 auf den unklar gefaten § 1 scheint jedenfalls empfehlenswerter als der Schlu vom unklar gefaten § 1 auf den klar gefaten § 3, dessen Wortlaut sich wohl nur mit einigem Zwang zur Ordnungsvorschrift wurde verpflichtigen lassen. Doch mag dem Kammergericht zugegeben werden, da ber solche Fassungsbedenken hinwegzukommen ware, wenn Sinn und Zweck der Verordnung dafur sprachen, die Staatszustimmung im § 1 und folglich erst recht im § 3 als reines Formalerfordernis fur die Eintragung anzusehen. Sinn und Zweck der Verordnung sprechen aber fur das Gegenteil. Insbesondere zeigt das die amtliche Begrundung, die der Verordnung beigegeben worden ist. Der Gesetzgeber, der im Jahre 1897 die Grundbuchordnung schuf, konnte der Wahrungsfrage verhaltnismaig kuhl gegenberstehen und sich ohne Nachteil fur das Volksganze damit begnugen, die ihm unerwunschten Grundbucheintrage in auslandischer Wahrung durch eine bloe Ordnungsvorschrift (§ 28 Satz 2) zu bekampfen. Die deutsche Wahrung stand damals fest und lie auf unabsehbare Zeit hinaus keine nennenswerte Schwankung befurchten. Die deutschen Grundbuchsamter boten Gemahr dafur, da auch die Ordnungsvorschrift beachtet wurde. Und wenn schon einmal eine Hypothek in auslandischer Wahrung ordnungswidrig ins Grundbuch hineingeschlupft ware, so brauchte man keine Gefahr fur den einzelnen und fur das Ganze zu befurchten, wenn man sie wirksam sein lie. Einer vollig veranderten Lage stand aber der Gesetzgeber des Jahres 1920 gegenber. Die deutsche Wahrung war bereits zerruttet. Die deutsche Wirtschaft konnte ohne auslandische Rohstoffe und Gelder nicht in Gang gehalten werden. Der Auslander aber wollte nur liefern und borgen, wenn seine Forderung in seiner heimischen Wahrung begrundet und gesichert wurde. Nur schweren Herzens entschlo sich die Reichsregierung, dem Druck der Wirtschaft nachzugeben und der Valutahypothek das Grundbuch zu ffnen. Sie erkannte deutlich die Gefahren, die dem deutschen Grundbesitz und damit der Volksgemeinschaft aus solchen Hypotheken drohten. Wenn sie trotzdem ihre „ernsten rechts-, wirtschafts- und allgemeinpolitischen Bedenken grundsaglich zuruckstellte“, so tat sie es nur, weil sie gleichzeitig den staatlichen Einwilligungszwang fur jede derartige Eintragung einfuhrte. „Bei der Tragweite, die einer Verschuldung deutschen Grundbesitzes in auslandischer Wahrung fur unser ganzes Wirtschaftsleben notwendig innewohnen wird, kann

die Aufnahme von Hypotheken und Grundschulden fremder Wahrung nicht schlechthin freigegeben werden. Die Eintragung kann vielmehr nur da zugelassen werden, wo das allgemeine Interesse sie rechtfertigt; sie mu also an eine Genehmigung im Einzelfalle geknpft werden . . . Das Interesse der Allgemeinheit erheischt es auch, da die Bedingungen und Voraussetzungen, unter denen Eintragungen in fremder Wahrung zugelassen worden sind, nicht hinterher willkrlich und zum Nachteil der Gesamtwirtschaft geandert werden.“ Das sind die Leitfae, mit denen die amtliche Begrndung der Verordnung den Genehmigungszwang der §§ 1, 3 rechtfertigt. So spricht aber nicht ein Gesetzgeber, der mit dem Genehmigungszwang nur eine Ordnungsvorschrift aufstellen will, deren bertretung sachlich bedeutungslos ware. Die starke Betonung des zu schtzenden Gemeinwohls verbietet es, die Schunorm als eine sachlich belanglose Ordnungsvorschrift auszudeuten. Und da der Gesetzgeber von der sachlich-rechtlichen Bedeutung der staatlichen Zustimmung ausgegangen sein mu, ergibt auch einerseits der Hinweis auf § 183 BGB. in der Begrndung zu § 1 Wo., andererseits die unmittelbar darauf folgende Bemerkung, da die staatliche Einwilligung „wegen der besonderen Rechtswirkungen“ der genehmigten Eintragung im Grundbuche mit zu vermerken sei (§ 1 Satz 3 Wo.). Fr den Sonderfall des § 3 Wo. ware es schlielich nicht verstandlich, wenn der vom Gesetzgeber in den Vordergrund gestellten (Abs. 1) Einwilligung der Landeszentralbehrde eine schwachere Wirkung beizumessen sein sollte als der erst in zweiter Linie (Abs. 2) unter Umstanden verlangten Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten. Gelangt man aus allen diesen Erwagungen dazu, der Einwilligung der Landeszentralbehrde nach §§ 1, 3 Wo. vom 13. Februar 1920 die Bedeutung einer sachlich-rechtlichen Wirksamkeitsvoraussetzung fr die Grundbucheintragungen beizulegen, so reiht man diese Einwilligung auch organisch ein in den Kreis anderer behrdlicher Zustimmungserklarungen, die fr ahnliche Lebensvorgange und zu demselben Zweck, namlich zum Schutze der Volksgemeinschaft gegen berfremdungsgefahr, in anderen Gesetzen der Kriegs- und Nachkriegszeit eingefhrt worden sind und deren sachlich-rechtliche Bedeutung fr die Wirksamkeit der mit ihnen verknpften Rechtsverhaltnisse ausdrcklich vorgesehen ist und schon deshalb nicht in Zweifel gezogen werden kann. Man denke z. B. an die Genehmigungen nach der Verordnung vom 15. Marz

1918 uber den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstucken und nach dem Preussischen Gesetz vom 10. Februar 1923 uber den Verkehr mit Grundstucken. Diese Genehmigungen konnen sachlich keine groere Bedeutung haben als die Einwilligung nach §§ 1, 3 Vo. vom 13. Februar 1920. Dafur spricht schon die Tatsache, da der Gesetzgeber jene Genehmigungen in die Hand der ortlichen Verwaltungsbehorde gelegt, diese Einwilligung aber der Landeszentralbehorde vorbehalten hat. Der Reichsgesetzgeber hat sicher nicht daran gedacht, eine Entscheidung des Preussischen Staatsministeriums nach §§ 1, 3 Vo. vom 13. Februar 1920 sachlich-rechtlich geringer zu bewerten als die Entscheidung eines preussischen Landrats nach § 1 Vo. vom 15. Marz 1918. Beide Entscheidungen genugen nicht nur Ordnungsvorschriften, sondern sie schaffen mitwirkend die materielle Rechtsgrundlage fur die genehmigten Grundbuchvorgange.

Nach alledem ergibt sich: Mangels staatlicher Zustimmung hat die am 16. Dezember 1930 in das Grundbuch aufgenommene Vereinbarung vom 28. November/5. Dezember 1930 nicht zu einer wirksamen Inhaltsanderung bei der Grundschuld gefuhrt. Die Vereinbarung mag zwischen der Klagerin und J. Bindungen herbeigefuhrt haben; dingliche Wirkungen gegen den Beklagten hat sie nicht. Das Grundbuch ist unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften unrichtig geworden (§ 53 Abs. 1 Satz 1 GBD.). Der Beklagte braucht die Vermutung des § 891 BGB. fur die Eintragung vom 16. Dezember 1930 nicht gegen sich gelten zu lassen, weil sie widerlegt ist; er kann insoweit die Berichtigung des Grundbuchs verlangen. Zu verzinsen braucht er die Grundschuld nur nach Magabe der ursprunglichen Eintragung vom 19. Oktober 1923, also nach Magabe der Goldhypotheken-Abkommen vom 6. Dezember 1920 und 25. Marz 1923. Ob durch die Leistungen von insgesamt 17320,79 Schweizer Franken die Zinspflicht fur die Jahre 1933 bis 1935 auf der Grundlage der Eintragung vom 19. Oktober 1923 bereits voll erfullt oder ob der Klagenanspruch auch von dieser Grundlage aus noch in mehr oder weniger erheblichem Umfange berechtigt ist, daruber fehlen bisher tatsachliche Feststellungen (insbesondere zum Reinertrag des Grundstucks). Damit sie getroffen werden und hierdurch der Rechtsstreit einwandfreie Erledigung finde, mute die Sache gem § 565 Abs. 1 Satz 1 ZPO. an das Berufungsgericht zuruckverwiesen werden.